



STATUTEN

A) Name, Sitz und Zweck	2
Artikel 1: Name, Sitz	2
Artikel 2: Zweck	2
B) Mitgliedschaft	2
Artikel 3: Mitglieder	2
Artikel 4: Begründung der Mitgliedschaft	2
Artikel 5: Beendigung der Mitgliedschaft	2
C) Organisation	3
Artikel 6: Organe	3
Artikel 7: Mitgliederversammlung	3
Artikel 8: Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung	3
Artikel 9: Beschlüsse	3
Artikel 10: Vorstand	4
Artikel 11: Rechnungsrevisoren	4
D) Finanzen	4
Artikel 12: Vereinsvermögen	4
Artikel 13: Haftung	4
Artikel 14: Unterschriftenregelung	5
E) Auflösung	5
Artikel 15: Auflösung	5

A) Name, Sitz und Zweck

Artikel 1: Name, Sitz

Unter dem Namen **Herzgruppe Luzern - Rotsee** besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Sitz ist Luzern.

Artikel 2: Zweck

Die **Herzgruppe Luzern - Rotsee** verfolgt folgende Ziele:

- Herz-Kreislauf-Patienten/innen bei der Rehabilitation zu unterstützen.
- Den Mitgliedern Aktivitäten anzubieten, die Herz-Kreislauf-Krankheiten entgegenwirken.
- Die Mitglieder, deren Angehörige und die Bevölkerung der Region über Risikofaktoren für Herz-Kreislauf-Erkrankungen aufzuklären.
- Eine Plattform zu sein, damit sich die Mitglieder gegenseitig für einen gesunden Lebensstil unterstützen und motivieren.

Der Verein **Herzgruppe Luzern - Rotsee** ist als Selbsthilfeorganisation nicht gewinnorientiert. Er versteht sich als Partnerorganisation der Schweizerischen Herzstiftung und nutzt deren Angebote. Die **Herzgruppe Luzern - Rotsee** orientiert sich an den Zielsetzungen der Schweizerischen Herzstiftung.

Die Initiative zur Gründung der **Herzgruppe Luzern - Rotsee** wurde von der Kardiologischen Abteilung des Kantonsspitals Luzern ergriffen. Die Kardiologische Abteilung des Kantons Luzern steht der **Herzgruppe Luzern - Rotsee** beratend und fördernd zur Seite.

B) Mitgliedschaft

Artikel 3: Mitglieder

Mitglieder der **Herzgruppe Luzern - Rotsee** können Herzpatienten und Herzpatientinnen und deren Angehörige werden, welche in der Zentralschweiz wohnen.

Die **Herzgruppe Luzern - Rotsee** besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern. Als Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen beitreten, welche sich mit dem Verein verbunden fühlen, jedoch nicht die Eigenschaft eines Aktivmitgliedes aufweisen.

Artikel 4: Begründung der Mitgliedschaft

Mitglied kann werden, wer das Anmeldeformular eingereicht hat und den Jahresbeitrag entrichtet.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Artikel 5: Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt muss schriftlich an den Vorstand erklärt werden. Die Mitgliedschaft erlöscht wenn der Mitgliederbeitrag nach zweimaliger Mahnung nicht bezahlt wird.

C) Organisation

Artikel 6: Organe

Die Organe der *Herzgruppe Luzern Rotsee* sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

Artikel 7: Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im März statt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Artikel 8: Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind folgende:

- a) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- b) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- c) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- d) Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
- e) Beschlussfassung über das Jahresbudget
- f) Festsetzung des Jahresbeitrages und des Lektionen Beitrages
- Für Neumitglieder gilt Quartalszahlung ab Eintritt bis Ende Jahr
- g) Behandlung von Anträgen
- h) Änderung der Statuten
- i) Auflösung des Vereins

Artikel 9: Beschlüsse

Beschlüsse werden an der Mitgliederversammlung in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der anwesenden Aktivmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

Für Beschlüsse zur Änderung der Statuten oder zur Vereinsauflösung bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Aktivmitglieder.

Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

Die Abstimmung kann geheim erfolgen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

Artikel 10: Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand besteht aus:

- Präsident / Präsidentin
- Kassier / Kassierin
- Aktuar / Aktuarin
- Beisitzer / Beisitzerin
- Ärztlicher Betreuer bzw. Betreuerin
- Programmleiter / Programmleiterin

Der Vorstand kann durch weitere Mitglieder erweitert werden.

Der Vorstand führt den Verein und vertritt ihn gegen aussen.

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere

- Aufnahme von Mitgliedern
- Festlegen des Jahresprogramms
- Finanz- und Rechnungswesen, Budget
- Personalwesen
- Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- Öffentlichkeitsarbeit

Artikel 11: Rechnungsrevisoren

Zwei Rechnungsrevisoren prüfen die Vereinsrechnung und erstatten alljährlich an der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht. Sie werden für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

D) Finanzen

Artikel 12: Vereinsvermögen

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Jahresbeiträgen der Aktiv- und Passivmitglieder, Überschüssen der Betriebsrechnung, Spenden und anderen Zuwendungen.

Das Vereinsjahr beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

Artikel 13: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 14: Unterschriftenregelung

Rechtsverbindliche Unterschriften für den Verein erfolgen kollektiv durch den Präsidenten bzw. der Präsidentin mit dem Aktuar oder dem Kassier.

E) Auflösung

Artikel 15: Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Das vorhandene Vermögen der **Herzgruppe Luzern - Rotsee** geht in diesem Falle an die Schweizerische Herzstiftung.

Die Statutenrevision wurde an der Generalversammlung vom 25. Februar 2015 genehmigt.

Luzern, 26. Februar 2015

Der Präsident:

Der Kassier:

Ernst Thoma

Ernst Tribelhorn